



Einwohnergemeinde

ROHRBACH
s'Dorf zum läbe

Reglement Feuerwehrrersatzabgabe/ Aufgabenübertragung Feuerwehr

**Gemeindeverwaltung
Rohrbach**
Bahnhofstrasse 9
4938 Rohrbach

062 965 31 31
gemeinde@rohrbach-be.ch
www.rohrbach-be.ch

Version: 01.2014

Reglement

Feuerwehrrersatzabgabe / Aufgabenübertragung Feuerwehr

der Einwohnergemeinde Rohrbach

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Rohrbach beschliessen, gestützt auf Artikel 68 Absatz 2 Gemeindegesetz (GG) sowie Artikel 13 Absatz c des Organisationsreglements (OgR) vom 23. Mai 2005, folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1

Dieses Reglement regelt

- a die Übertragung der Aufgaben der Einwohnergemeinde Rohrbach im Bereich der Feuerwehr an die Einwohnergemeinde Huttwil;
- b die Erhebung von Feuerwehrrersatzabgaben durch die Einwohnergemeinde Rohrbach.

II. Übertragung der Aufgabe

Grundsatz

Art. 2

¹ Die Einwohnergemeinde Rohrbach überträgt der Einwohnergemeinde Huttwil die ihr obliegenden Aufgaben im Bereich der Feuerwehr nach den Artikeln 13 und 14 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994.

² Die Einwohnergemeinde Huttwil erfüllt die Aufgabe als Sitzgemeinde auch für die Einwohnergemeinde Rohrbach. Die Feuerwehr tritt als Feuerwehr Region Huttwil auf.

³ Die Regelung und Erhebung der Feuerwehrrersatzabgaben verbleibt bei der Einwohnergemeinde Rohrbach und wird nicht übertragen.

Kommunales Recht der Einwohnergemeinde Huttwil

Art. 3

¹ Die Einwohnergemeinde Rohrbach unterstellt sich für den Bereich der übertragenen Aufgabe dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Huttwil.

² Das Recht der Einwohnergemeinde Huttwil gilt insbesondere für

- a die Feuerwehrdienstpflicht und die Befreiung davon,
- b die Organisation der Feuerwehr Region Huttwil,
- c die für Leistungen der Feuerwehr erhobenen Gebühren,
- d die Sanktionen für Widerhandlungen gegen die für die Feuerwehr geltenden Bestimmungen.

³ Die Einwohnergemeinde Huttwil kann im Bereich der übertragenen Aufgabe an Stelle der Gemeinde, auch gegenüber Angehörigen der Einwohnergemeinde Rohrbach, Verfügungen erlassen.

Übertragung und
Zurverfügungstellung
von Sachen

Art. 4

¹ Die Einwohnergemeinde Rohrbach überträgt der Einwohnergemeinde Huttwil die bisher in ihrem Eigentum befindlichen beweglichen Sachen wie Ausrüstungsgegenstände, Geräte, Fahrzeuge und dergleichen gemäss den Bestimmungen des Zusammenarbeitsvertrags zu Eigentum.

² Sie stellt der Einwohnergemeinde Huttwil die der Feuerwehr dienenden Gebäude und fest mit dem Boden verbundenen Einrichtungen gegen ein angemessenes Entgelt zur Verfügung.

Vertrag

Art. 5

¹ Der Gemeinderat Rohrbach regelt die Einzelheiten im Rahmen dieses Reglements durch Vertrag mit der Einwohnergemeinde Huttwil.

² Der Vertrag regelt soweit erforderlich namentlich

a die Mitwirkungsrechte der Einwohnergemeinde Rohrbach,

b das für die Benützung der Gebäude und Einrichtungen der Einwohnergemeinde Rohrbach geschuldete Entgelt,

c die Kostenverteilung,

d die Folgen einer Auflösung des Vertrags, namentlich betreffend das Eigentum an den der Feuerwehr dienenden beweglichen Sachen.

III. Ersatzabgabe

Abgabepflicht

Art. 6

¹ Personen, die nach den Bestimmungen der Einwohnergemeinde Huttwil feuerwehrdienstpflichtig, aber vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe beträgt 3 - 10 Prozent des Kantonssteuerbetrags, mindestens jedoch 20 Franken. Sie ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Der Ansatz der Ersatzabgabe wird innerhalb dieses Rahmens durch den Gemeinderat festgelegt.

³ Die Ersatzabgabe darf zurzeit insgesamt 400 Franken bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

⁴ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide dienstpflchtig sind, aber keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam die Ersatzabgabe nach Absatz 2 und 3.

⁵ Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder von der Dienstpflicht befreit ist, bezahlen Ehepaare die halbe Ersatzabgabe nach Absatz 2 und 3.

⁶ Bei der Festsetzung der Ersatzabgabe werden die in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre auf Gesuch hin als Reduktionsgrund mit 1/33 pro geleistetes Dienstjahr berücksichtigt.

⁷ Die Bestimmungen von Absatz 4 und 5 gelten sinngemäss auch für Personen mit eingetragener Partnerschaft.

Befreiung

Art. 7

¹ Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit

- a* Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen;
- b* auf Gesuch hin Personen, welche eine Behinderung haben, die sie bei der Leistung des aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt;
- c* die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin aktiven Feuerwehrdienst leistet;
- d* Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, sofern der Partner / die Partnerin aktiv Feuerwehrdienst leistet.

Verwendung des Ertrags

Art. 8

Die Erträge aus Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

IV. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 9

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

² Die Inkraftsetzung erfolgt nur, wenn mindestens 5 Gemeinden der Feuerwehr Region Huttwil der Aufgabenübertragung im Feuerwehrbereich zustimmen.

³ Mit dem Inkrafttreten ist das Feuerwehrreglement vom 1. Januar 2008 aufgehoben.

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Rohrbach, hat dieses Reglement am 3. Dezember 2012 genehmigt.

NAMENS DER
EINWOHNERGEMEINDE ROHRBACH

Der Präsident:
Sig. P. Hirschi

Der Sekretär:
Sig. A. Appenzeller

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement vorschriftsgemäss 30 Tage vor der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung vom 3. Dezember 2012 öffentlich in der Gemeindeschreiberei aufgelegt hat.

Rohrbach, 15. Januar 2013

Der Gemeindeschreiber:
Sig. A. Appenzeller